

Jugendordnung

des

TV Germania 1899 Ostwig e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TV Germania 1899 Ostwig e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Jugendvertreter(innen) der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Jugendabteilung des TV Germania 1899 Ostwig e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung,
- g) Förderung von Toleranz und Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugendlichen durch sportliche und außersportliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Ortes Ostwig.

3. Organe

Organe der Jugend des TV Germania 1899 Ostwig e.V. sind:

- die Vereinsjugendtage
- der Vereinsjugendausschuss

4. Vereinsjugendtage

- a) Es gibt einmal jährlich einen ordentlichen und bei Bedarf außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind höchstes Organ der Jugendabteilung des Vereins. Sie begründen sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - Beschlussfassung über Berichte und Kassenabschluss des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Er wird vom Jugendleiter zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und Hinweis in der örtlichen Presse einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c Satz 2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter(in) auf Antrag zuvor festgestellt wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das (14.) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- c) Der/die Jugendleiter(in) ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Gesamtvereins Turnverein Germania 1899 Ostwig e.V..
- d) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar. In den Vereinsjugendausschuss dürfen ausdrücklich auch Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtage. Der Jugendausschuss ist für seine Aktivitäten gegenüber dem Vereinsjugendtag, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins verantwortlich
- g) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Jugendleiter(in) eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

5. Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem/der Jugendleiter(in) und seinem/seiner Stellvertreter(in) und mindestens 6 Beisitzer(inne)n, von denen mindestens 2 Jugendvertreter(innen) zurzeit der Wahl noch Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sein müssen
- b) Der/die Jugendleiter(in) des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Mitglied des Jugendausschusses oder ein Mitglied des Vorstandes des Gesamtvereins, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein. Er entscheidet über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss auch Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnungen können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.